

ZENTRALAMT FÜR ZULASSUNGEN IM FERNMELDEWESEN



ZULASSUNGSURKUNDE

Zulassungsinhaber: Albrecht Electronic GmbH, 2077 Trittau

DBP-Zulassungsnummer: G400025A

Zusätzliche Kennzeichnung: CEPT-PR27D

Zulassungsart: Allgemeinzulassung

Typenbezeichnung: "DANITA MARK 3"

Zulassungsobjekt: CB-Funkanlage für den ortsfesten und/oder beweglichen Betrieb zum Nachrichtenaustausch über kurze Entfernung.

Kennzeichnende Merkmale: Sende-Empfänger für Frequenzmodulation mit folgenden Anschlüssen:

1. eine Koaxialbuchse "ANT" für eine Rundstrahlantenne
2. eine Anschlußbuchse "EXT" für einen Zusatzlautsprecher
3. eine Anschlußbuchse "DC 13,2 V" für 12-V-Nennspannungsversorgung
4. eine fünfpolige Anschlußbuchse für beliebige Mikrofone (z. B. mit Vorverstärker, Selektivrufgeber und -auswerter)
Nicht zulässig sind Mikrofone mit Sprachschalter und Feststelltasten.
5. eine Anschlußbuchse "S-Meter" für ein externes Feldstärkeanzeigergerät

Frequenzbereich: 26,965 ... 27,405 MHz

HF-Ausgangsleistung: 4,0 W

Sendeart: F3E, F2D

Frequenzhub (max.): 2,1 kHz

Betriebskanäle: 40

Betriebsart: Wechselsprechen auf einer Frequenz, kurzzeitiges Aussenden von Selektivruftönen

Die Funkanlage erfüllt die technischen Vorschriften der Richtlinie FTZ 17 R 2028, Ausgabe Dezember 1984.

Gemäß der Zulassungsrichtlinie ZZF 9 R 900 wird die Funkanlage mit heutigem Datum zugelassen. Die Zulassung ist widerruflich.

A u f l a g e n

1. Diese DBP-Zulassungsnummer gilt nur für Funkanlagen, die mit der zugelassenen Funkanlage elektrisch und mechanisch übereinstimmen bzw. bau- und funktionsgleich sind. Veränderungen an zugelassenen Funkanlagen sind nur mit Zustimmung der Deutschen Bundespost zulässig.
2. Alle Funkanlagen, die im Bereich der Deutschen Bundespost errichtet und betrieben werden sollen und dieselbe Typenbezeichnung haben, müssen vom Inhaber der Zulassung entsprechend den Zulassungsbedingungen gekennzeichnet sein.
3. Die Deutsche Bundespost behält sich das Recht zur Nachprüfung von Seriengeräten des v.g. Typs vor. Hierzu verpflichtet sich der Inhaber der Zulassung, Beauftragten der DBP zu verkehrsüblichen Zeiten Gelegenheit zu geben, Funkanlagen mit Zulassungszeichen aus seinem Bestand oder dem Bestand seiner Vertriebsfirmen zu entnehmen.
4. Der Inhaber der Zulassung ist verpflichtet, jeder unter der v.g. DBP-Zulassungsnummer in den Verkehr zu bringenden Funkanlage einen Nachdruck dieser Zulassungsurkunde sowie der Allgemein genehmigung, die für solche Funkanlagen im Amtsblatt des Bundesministers für Post und Telekommunikation Nr. 133/1989 v. 30.11.89 mit Vfg. 1139 veröffentlicht wurde, beizufügen.
5. Dem Inhaber der Zulassung ist es untersagt, für einen Betrieb des Gerätes zu werben, der nicht in Übereinstimmung mit den technischen Vorschriften steht.

H i n w e i s e

Der Bundesminister für Post und Telekommunikation hat für das Errichten und Betreiben solcher Funkanlagen in seinem Amtsblatt Nr. 133 v. 30.11.89 mit Vfg. 1139 eine "Allgemeine Genehmigung für Sprechfunkanlagen kleiner Leistung" erteilt.

Die Zulassung erfolgt ohne Prüfung, ob die Funkanlagen oder deren Bauteile den allgemein anerkannten Regeln der Technik einschließlich der Sicherheitsbestimmungen (u.a. VDE-Bestimmungen) entsprechen. Sie erstreckt sich auch nicht auf die Zweckmäßigkeit und Güte der verwendeten Schaltungen und Bauteile.

Saarbrücken, den 10. Juli 1990

Zentralamt für Zulassungen im Fernmeldewesen

Im Auftrag



Kammerinke